



Wechselschichtdienst bei der Ortspolizeibehörde

Teil 8

Rolle des Arbeitgebers

Zunächst einmal stellt sich natürlich die Frage, wer der „Arbeitgeber“ ist? Die Antwort ist diffus, da haben wir natürlich den Oberbürgermeister, unseren Dienstvorgesetzten, den Magistrat, unsere oberste Dienstbehörde, wir haben den Innensenator mit seiner Aufsichtspflicht gegenüber dem Dienstvorgesetzten. Natürlich setzt die Politik die Rahmenbedingungen, so gesehen haben auch der Ausschuss für Öffentliche Sicherheit, die Innendeputation, die Stadtverordnetenversammlung und die Bürgerschaft etwas von einem Arbeitgeber der Polizei.

Im Sinne des Arbeitsschutzes gibt es – dem Himmel und dem Gesetzgeber sein Dank – aber nur einen Verantwortlichen: Den Direktor der Ortspolizeibehörde!

Wenn wir uns mit dem Problemfeld Wechselschichtdienst auseinandersetzen, hat der Arbeitgeber selbstverständlich alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, die Arbeitszeiten regeln. Einen Auszug davon fügen wir als Anlage bei. An dieser Stelle geht es uns aber vor allem um die übergeordneten Schutzvorschriften, allen voran um das Arbeitsschutzgesetz.

Nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. Er hat dabei die aktuellen arbeitsmedizinischen und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen unter anderem die Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen und soziale Beziehungen sachgerecht zu verknüpfen.

Nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen zu ermitteln, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Beschäftigten zu schützen. Das gilt auch für die psychischen Belastungen bei der Arbeit.

Jetzt kommen wir als Gewerkschaften daher und müssen dem Arbeitgeber einiges vorwerfen, wofür der Direktor der Ortspolizeibehörde eigentlich nichts kann. Trotzdem hat der Gesetzgeber ihn persönlich verantwortlich gemacht.

- Im Einsatzdienst ist seit Einführung des Fünf-Schichten-Planes erheblich Personal abgebaut worden, während die Anforderungen gestiegen sind. In der Folge wurde die Zeitsouveränität der Kolleginnen und Kollegen deutlich reduziert.

- Der ökonomische Ausgleich ist völlig unzureichend
- Es gibt keine Konzepte zum altersgerechten Arbeiten im Wechselschichtdienst
- Der Dienstplan entspricht nicht arbeitsmedizinischen Erkenntnissen
- Es gibt keinerlei Angebote zum Belastungsausgleich
- Es gibt keine psychosoziale Gefährdungsbeurteilung

Um nur einige zu nennen.

Und nun?



Teil 9 – Zombie Bedarfsorientierter Dienstplan – folgt am Donnerstag



Arbeitszeitrechtliche Bestimmungen

Für die Polizei im Land Bremen gilt die Arbeitszeitverordnung für die Polizei. In Bezug auf den Wechselschichtdienst sind die folgenden Regelungen einschlägig (Auszug).

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes beträgt im Durchschnitt wöchentlich 40 Stunden.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten. Sie kann aus zwingenden dienstlichen Gründen darüber hinaus verlängert werden.
- (3) Die wöchentliche Arbeitszeit darf, auch zusammen mit Mehrarbeit, im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Dabei gilt ein Bezugszeitraum von bis zu vier Monaten.

§ 3 Ruhezeiten

- (1) Die Arbeit ist durch Ruhepausen, die nicht auf die Arbeitszeit angerechnet werden, zu unterbrechen. Nach mehr als sechs Stunden Arbeit beträgt die Ruhepause mindestens 30 Minuten, nach mehr als neun Stunden Arbeit beträgt die Ruhepause mindestens 45 Minuten. Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten aufgeteilt werden.
- (2) Je 24-Stunden-Zeitraum ist eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden zu gewähren. Pro Woche ist zusätzlich eine zusammenhängende Mindestruhezeit von 24 Stunden zu gewähren. Für die Ruhezeit nach Satz 2 gilt ein Bezugszeitraum von 14 Tagen.

§ 5 Wechselschichtdienst

- (1) Wechselschichtdienst ist Dienst, in dem die Beamtin oder der Beamte ständig nach einem Schichtplan oder Dienstplan eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.
- (2) Die Höchstdauer einer Dienstschicht im Wechselschichtdienst soll nicht mehr als zehn Stunden betragen. Die Mindestdauer soll sechs Stunden nicht unterschreiten. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann die Höchstdauer der Dienstschichten zwölf Stunden betragen.
- (3) Im Wechselschichtdienst werden Ruhepausen gewährt, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen. Während der Ruhepausen müssen sich die Beamtinnen und Beamten zur Dienstleistung bereithalten. Sie werden auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (4) Die Dienstpläne werden von der oder dem Dienstvorgesetzten gefertigt. ²Der Senator für Inneres und Sport kann sich vorbehalten, die Dienstpläne des Polizeivollzugsdienstes des Landes, der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann sich vorbehalten, die Dienstpläne des Polizeivollzugsdienstes der Stadt Bremerhaven zu genehmigen.

§ 7 Sonderdienst

(1) Sonderdienst ist Dienst, der aufgrund besonderer polizeilicher Lagefelder zu unregelmäßigen Zeiten geleistet wird. Für die Ruhepausen gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Wird die Mindestruhezeit (§ 3 Abs.2) nicht eingehalten, sind Ausgleichsruhezeiten zu gewähren.

(2) Soweit dienstliche Gründe hierfür bestehen, ist ein Wechsel aus jeder anderen Dienstform in den Sonderdienst nach Festlegung der oder des Dienstvorgesetzten oder von ihr oder ihm Beauftragten zulässig.

(3) Wird der Sonderdienst im Rahmen von Einsätzen geschlossener Einheiten außerhalb Bremens geleistet, so gelten auch An und Abfahrtszeiten sowie Verpflegungszeiten als Arbeitszeit.